

## Keine Ansetzung einer Nachfrist bei ohne Begründung eingereichter Berufung

Art. 144 Abs. 1, 148, 311 Abs. 1 ZPO

**Reicht eine Partei Berufung ein, so hat sie diese zu begründen, auch wenn sie gleichzeitig mit der Berufung die Sistierung des Verfahrens verlangt. Die Ansetzung einer Nachfrist zur nachträglichen Begründung der Berufung ist ausgeschlossen.** [71]

KGer SG BO.2018.40 vom 24. Juni 2019

Am 10. März 2015 hatte der Kläger von der Beklagten einen Geldbetrag zuzüglich Zins eingeklagt. Das Verfahren war in der Folge gestützt auf einen Vergleich vom 29. Juni 2015 bzw. 19. Oktober 2015 abgeschlossen worden.

Ein hängiges Strafverfahren gegen den Kläger wurde später gestützt auf einen Vergleich der Parteien vor dem Handelsgericht St. Gallen nicht an die Hand genommen bzw. eingestellt. Im fraglichen Vergleich vor dem Handelsgericht hatten die Parteien die von ihnen gestellten Strafanträge gegenseitig zurückgezogen und ihr Desinteresse am Strafverfahren betreffend Officialdelikte gegen die jeweils andere Partei erklärt.

In der Folge hatte der Kläger die im Vergleich vom 29. Juni 2015 bzw. 19. Oktober 2015 vorbehaltene Restforderung eingeklagt. Die Klage war von der Vorinstanz gutgeheissen worden. Hiergegen erhob die Beklagte Berufung beim Kantonsgericht St. Gallen.

In prozessualer Hinsicht beantragte die Beklagte vorab die Sistierung des Berufungsverfahrens mit der Begründung, ihr sei in einem hängigen Strafverfahren gegen den Kläger Akteneinsicht gewährt worden. In den eingesehenen Akten hätten sich Beweise für Straftaten des Klägers gefunden, welche im eingestellten Strafverfahren nicht berücksichtigt worden und entsprechend auch nicht Gegenstand des Vergleichs vor dem Handelsgericht gewesen seien. Gestützt auf diese Beweismittel habe die Beklagte die Revision des Entscheids des Handelsgerichts angestrengt. Zeitgleich zum Revisionsverfahren vor dem Handelsgericht sei vor der strafrechtlichen Beschwerdeinstanz die Frage hängig gewesen, ob die Beklagte die im Rahmen der Akteneinsicht erhaltenen Beweismittel retournieren müsse. Vom Ausgang des strafrechtlichen Beschwerde- sowie des zivilrechtlichen Revisionsverfahrens sei abhängig, ob das eingestellte Strafverfahren wieder aufgenommen werde und damit auch der Vergleich von 2015 wieder zum Tragen komme, wonach die Zivilstreitigkeit während dieses Verfahrens ruhe.

Das Kantonsgericht befasste sich in seinem Entscheid ausführlich mit der Frage, ob auf die unbegründete Berufung überhaupt eingetreten werden könne. Dabei hielt es

zunächst fest, dass gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO die Berufung innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen sei. Die Begründung sei eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung, deren Fehlen einen Nichteintretensentscheid zur Folge habe. Darüber hinaus sei die Fristansetzung zur Nachbesserung gemäss Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO nicht dazu gedacht, inhaltlich ungenügende Begründungen zu ergänzen oder nachzubessern. Auch eine Fristwiederherstellung gemäss Art. 148 ZPO sei in einem solchen Fall nicht möglich, da rechtzeitig eingereichte, aber formell ungenügende Rechtsmittel nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fielen.

Entsprechend hielt das Gericht fest, dass auf die Berufung nicht eingetreten werden könne und sich die Sistierung des Verfahrens damit erübrige.

### Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Zu Recht weist das Kantonsgericht darauf hin, dass Rechtsmittelfristen gesetzliche Fristen und somit nicht erstreckbar sind (BGer 5A\_82/2013 vom 18. März 2013, E. 3.3.1) und dies auch für die Begründung des Rechtsmittels gilt (BGer 5A\_736/2016 vom 30. März 2017, E. 4.2).

Auch ist der Auffassung des Gerichts zuzustimmen, dass eine Berufung ohne Begründung den formellen Anforderungen nicht genügt, welche sich aus Gesetz und Rechtsprechung ergeben, und dass entsprechend gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Nachfrist gestützt auf Art. 132 ZPO nicht gewährt werden kann (vgl. BGE 137 III 617 E. 6.4).

Auch ist nicht zu beanstanden, dass das Gericht vorliegend keinen Säumnisfall i.S.v. Art. 148 ZPO annimmt, da es sich um ein rechtzeitig eingereichtes, aber formell ungenügendes Rechtsmittel handelt (GVP 2014 Nr. 58; vgl. BGer 5A\_82/2013 vom 18. März 2013, E. 4.3).

Im vorliegenden Fall stünde der Beklagten die Möglichkeit einer Revision des erstinstanzlichen Entscheids gestützt auf Art. 328 ZPO offen, sofern sich die von ihr geltend gemachten Entwicklungen bewahrheiten sollten. Wenn sie sich jedoch aus (verständlicher) Vorsicht dazu entscheidet, zusätzlich eine Berufung einzureichen, muss sie auch deren formelle Voraussetzungen einhalten.

Anzumerken bleibt, dass die Beklagte im Rahmen einer vollständig begründeten Berufung selbstverständlich auch die im Strafverfahren ermittelten neuen Tatsachen hätte vorbringen können, wenn diese trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO).